

- d) über 14 Jahre alte nicht sozialversicherte Tuberkulosekranke, soweit ein Nettoeinkommen im Zeitraum der Gewährung der Beihilfe 600,— DM monatlich nicht überschreitet;
- e) Tuberkulose-Rekonvaleszenten gemäß § 6 Abs. 2.

## § 6

**Voraussetzungen für die Gewährung monatlicher Beihilfen**

(1) Für die Empfänger monatlicher Beihilfen gemäß § 5 Buchstaben a bis d gelten die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Tuberkulose-Rekonvaleszenten erhalten monatliche Beihilfen, wenn sie im Anschluß an eine ordnungsgemäß abgeschlossene stationäre Behandlung in einer der im § 2 Abs. 2 Buchst. a genannten Einrichtungen (einschließlich der Schonungszeit) oder im Anschluß an eine auf die stationäre Behandlung folgende Nachbehandlung in einer Tagesliegestätte oder einem Kurheim (§ 2 Abs. 2 Buchst. c) auf Empfehlung der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten in einem Arbeitsverhältnis oder als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft

- eine Halbtagsbeschäftigung ausüben;
- eine Vollbeschäftigung ausüben, wenn der Rekonvaleszent monatlich ein geringeres Nettoeinkommen erzielt, als dem Betrag entspricht, den er vor Aufnahme der Vollbeschäftigung monatlich als Krankengeld zuzüglich Krankengeldzuschlag oder als monatliche Beihilfe erhalten hat. Voraussetzung hierfür ist, daß nach dem Urteil des Kreistuberkulosearztes die Tätigkeit, die der Kranke vor seiner Erkrankung an Tuberkulose ausgeübt hat, für ihn ungeeignet, die Art der neu aufgenommenen Vollbeschäftigung für seine Rehabilitation aber geeignet ist.

(3) Die monatliche Beihilfe gemäß Abs. 2 wird auch bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit gewährt, die während einer Beschäftigung gemäß Abs. 2 eingetreten ist. Das gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch Tuberkulose verursacht worden ist. Die monatliche Beihilfe wird bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit unabhängig von der Zahlung des Krankengeldes aus der Sozialversicherung gewährt.

(4) Monatliche Beihilfen gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 werden für die Dauer der Tätigkeit unter den genannten Voraussetzungen bzw. für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch für 6 Monate, gezahlt

## § 7

**Höhe der monatlichen Beihilfen**

(1) Monatliche Beihilfen erhalten Tuberkulosekranke in nachfolgender Höhe:

- Sozialpflichtversicherte, die bis zu ihrer Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung an Tuberkulose selbständig oder freiberuflich tätig waren und keinen Anspruch auf Krankengeld aus der Sozialversicherung haben, entsprechend der Tabelle „Monatliche Beihilfen gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a“ (Anlage 2). Zur Errechnung sind von den Anspruchsberechtigten entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen;
- Empfänger von Invaliden-, Alters-, Unfall-, Witwen- und Waisenrenten bei über 14 Jahre alten Personen in Höhe von 50,— DM;

c) Ehegatten von Sozialversicherten oder Invaliden- und Altersrentnern, die Anspruch auf Leistungen der Familienhilfe der Sozialversicherung haben, in Höhe von 50,— DM;

d) Sozialfürsorgeempfänger, unabhängig davon, ob sie Krankengeld erhalten, und deren Ehegatten, die Anspruch auf Leistungen der Familienhilfe der Sozialversicherung haben, in Höhe von 50,— DM zusätzlich zu den Leistungen der Sozialfürsorge;

e) über 14 Jahre alte unterhaltsberechtigten Familienangehörige von Sozialversicherten, Invalidenrentnern und Sozialfürsorgeempfängern, die Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung als Familienangehörige haben, in Höhe von 40,— DM;

f) über 14 Jahre alte nicht sozialversicherte Personen, soweit ein Nettoeinkommen im Zeitraum der Gewährung der Beihilfen monatlich 600,— DM nicht überschreitet, in Höhe von 40,— DM;

g) Stipendienempfänger in Höhe der Differenz zwischen dem Reststipendium und 90 % des zuletzt empfangenen Stipendiums;

h) Tuberkulose-Rekonvaleszenten, die Anspruch auf monatliche Beihilfen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a haben, in Höhe von 60 % ihres Nettoeinkommens aus der Halbtagsbeschäftigung an ihrem jetzigen Arbeitsplatz, höchstens jedoch monatlich 300,— DM;

i) Tuberkulose-Rekonvaleszenten, die Anspruch auf monatliche Beihilfen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b haben, in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld zuzüglich Krankengeldzuschlag bzw. der bisherigen monatlichen Beihilfe und ihrem jetzigen Nettoeinkommen, wenn das jetzige Nettoeinkommen niedriger ist als das bisherige Krankengeld zuzüglich Krankengeldzuschlag bzw. als die bisherige monatliche Beihilfe.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf Beihilfe gemäß Abs. 1 Buchst. a gleichzeitig Anspruch auf Krankengeldzuschlag, so ist die monatliche Beihilfe so zu bemessen und zu zahlen, daß sie zusammen mit dem Krankengeldzuschlag nicht den Betrag der Anlage 2 übersteigt, der sich unter Berücksichtigung der gesamten Einkünfte ergeben würde. Als gesamte Einkünfte gelten hierbei die Einkünfte, die bei der Berechnung des Krankengeldzuschlages zugrunde gelegt worden sind, zuzüglich der Einkünfte, die bei der Berechnung der Beihilfe zu berücksichtigen wären, wenn kein Anspruch auf Krankengeldzuschlag bestehen würde.

**2. Monatliche Zuschüsse**

## § 8

**Empfänger und Voraussetzungen**

Monatliche Zuschüsse erhalten, soweit nicht Krankengeldzuschläge oder monatliche Beihilfen gewährt werden,

- ansteckend Tuberkulosekranke nach einer ordnungsgemäß abgeschlossenen Behandlung in einer stationären Tuberkuloseeinrichtung, solange sie von der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten als ansteckend geführt werden;
- nicht ansteckend Tuberkulosekranke, die im Anschluß an eine ordnungsgemäß abgeschlossene Behandlung in einer stationären Tuberkuloseeinrichtung wegen Tuberkulose invalidisiert sind, für die Dauer von 12 Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Invalidisierung.